

Glücksspiel und Lootboxen

Spielverluste: Rückforderung?

Glücksspielgesetz-Nov 2019

Wohnungsverwertung durch Untervermietung
Kündigung? Verwendungsanspruch?

EuGH

Zur Verzugspauschale

Fremde Marke

Post-Sale-Verwendung

Goldene Reisepässe

Und blecherne

Verpflichtung freier Dienstnehmer

Zum Datengeheimnis

Konzernhaftung nach der

DSGVO

Prague Rules

Vs IBA Rules

Tatort Internet

Für Weltpolizei oder Dorfgendarm?

Die Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen im Spannungsverhältnis zu Melde- und Auskunftspflichten nach der RAO

Die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der RAO bescherten RechtsanwältInnen nicht nur einen bedeutenden Administrationsaufwand, um den besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber ihren MandantInnen nachzukommen, sondern schufen auch beträchtliche Rechtsunsicherheit.

OLIVER VÖLKELE / LEYLA FARAHMANDNIA

A. Einleitung

Seit der Umsetzung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der RAO herrscht bei RechtsanwältInnen beträchtliche Rechtsunsicherheit. Diese wurzelt insb in den unbestimmten Gesetzesbegriffen der unionsrechtlichen Grundlagen.

B. Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen

Das Rechtsverhältnis zwischen RechtsanwältInnen und MandantInnen beruht zivilrechtlich auf dem Bevollmächtigungsvertrag (§ 1009 ABGB).¹⁾ VollmachtnehmerInnen sind verpflichtet, das Geschäft emsig und redlich zu besorgen und allen aus dem Geschäft entspringenden Nutzen den VollmachtgeberInnen zu überlassen. Die „*vornehmste Berufspflicht*“ von RechtsanwältInnen ist die Treue zur Partei (§ 6 RL-BA 2015). Aus diesen Bestimmungen geht das besondere Vertrauensverhältnis hervor. Dieses besondere Vertrauensverhältnis ist das Fundament der Zusammenarbeit und wird auch als Treuepflicht bezeichnet.²⁾ Aus dieser Treuepflicht wird ua die Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen abgeleitet (§ 9 Abs 2 RAO). RechtsanwältInnen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen auch sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihrer Parteien gelegen ist. Der Schutzzumfang dieser Verpflichtung gilt gegenüber Dritten sowie gegenüber dem Staat. RechtsanwältInnen haben daher auch ein Recht auf Verschwiegenheit, insb das Recht auf Verweigerung der Zeugenaussage und das Recht auf Auskunftsverweigerung.³⁾

In zeitlicher Hinsicht kann das Recht auf Verschwiegenheit bereits vor dem eigentlichen Mandat bestehen. Bereits die Absicht, sich von RechtsanwältInnen vertreten zu lassen oder beraten zu werden (oder auch die Übergabe von Unterlagen) ist ausreichend, um dieses Recht zu begründen.⁴⁾ Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht also bereits vor Übernahme und auch nach Beendigung des Mandats.

Diese Pflicht ist nicht nur standesrechtlich (§ 9 Abs 2 RAO), sondern auch zivilrechtlich gedeckt, nämlich durch die allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten bei einem Auftragsverhältnis (§ 1009 ABGB).⁵⁾

Der Wortlaut des § 9 Abs 2 RAO ist in sachlicher Hinsicht umfassend. Die Verschwiegenheitspflicht betrifft alle „*anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen*“. Der zitierte Tatbestand enthält zwei Fallgruppen: Die erste Fallgruppe des Anvertrauens hat vorvertragliche Bedeutung. Die zweite Fallgruppe der sonst in beruflicher Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen umfasst auch sämtliche Informationen, die von Dritten erhalten wurden.⁶⁾ Vom sachlichen Umfang der Verschwiegenheitspflicht sind allerdings nur solche Tatsachen erfasst, die RechtsanwältInnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse der Partei liegt.⁷⁾ Der OGH ist der Ansicht, dass bereits das Vorsprechen von MandantInnen bei RechtsanwältInnen von der Verschwiegenheitspflicht umfasst ist.⁸⁾ Diese Verschwiegenheitspflicht der RechtsanwältInnen korrespondiert mit einem Recht auf Verschwiegenheit der MandantInnen. Umfasst sind sämtliche übergebenen Unterlagen und Mitteilungen sowie sämtliche zugeleiteten Informationen und überhaupt alles, was in beruflicher Eigenschaft, wie auch immer, zugetragen wurde.⁹⁾

RA Dr. *Oliver Völkel*, LL. M., ist Partner bei Stadler Völkel Rechtsanwälte, Mag.^a *Leyla Farahmandnia* ist Rechtsanwaltsanwärterin bei Stadler Völkel Rechtsanwälte in Wien.

- 1) *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO⁹ (2015) § 9 Rz 10.
- 2) *Urban*, Die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhandern, RdW 2013, 248.
- 3) *Urban*, RdW 2013, 248.
- 4) *Lehner* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO § 9 Rz 27.
- 5) *Lehner* in *Engelhart ua*, RAO § 9 Rz 26.
- 6) *Lehner* in *Engelhart ua*, RAO § 9 Rz 30.
- 7) *Lehner* in *Engelhart ua*, RAO § 9 Rz 30.
- 8) OGH 19. 9. 2000, 10 Ob 91/00f.
- 9) *Lehner* in *Engelhart ua*, RAO § 9 Rz 27.

Die Verschwiegenheitspflicht ist in personeller Hinsicht grds auf RechtsanwältInnen beschränkt. Um das korrespondierende Recht auf Verschwiegenheit der MandantInnen nicht zu beeinträchtigen, sind Hilfskräfte von RechtsanwältInnen gesetzlich durch das Umgehungsverbot des § 9 Abs 3 RAO erfasst. Die hM¹⁰⁾ anerkennt, dass sich die Verschwiegenheitspflicht in personeller Hinsicht auch auf Angestellte und Hilfskräfte bezieht.

C. Ausnahmen iS der Melde- und Auskunftspflichten

1. Meldepflichten vor Inkrafttreten der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Grds sind RechtsanwältInnen sowie Angehörige anderer freier Berufe nach einer Interessenabwägung zu einer Mitteilung an die Behörde verpflichtet, um eine mit Strafe bedrohte Handlung zu verhindern. Die Rede ist von § 286 StGB, der die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung regelt. Der Tatbestand sieht in Abs 2 Z 3 auch einen Rechtfertigungsgrund vor: „Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung.“

Demnach sollen diejenigen straflos bleiben, die durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würden. Vorausgesetzt ist freilich, dass eine Interessenabwägung ergibt, dass die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung der Tat (§ 286 Abs 2 Z 3 StGB).¹¹⁾ Diese Interessenabwägung hat einzelfallbezogen zu erfolgen.¹²⁾ Sofern die Voraussetzungen vorliegen, liegt ein Rechtfertigungsgrund für die Unterlassung vor.

RechtsanwältInnen sind nicht strafbar, wenn nach Abwägung aller Interessen die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO schwerer wiegen als die Nachteile aus der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung. Bei Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit schlägt diese Abwägung wohl stets zugunsten der Verhinderungspflicht aus.¹³⁾ RechtsanwältInnen sind in diesen Fällen zu einer Mitteilung an die Behörde verpflichtet.

Geldwäscherei wird im StGB unter den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen aufgelistet. In der Lit wird daher bejaht, dass die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht schwerer wögen als die Folgen der Unterlassung der Verhinderung von Geldwäsche.¹⁴⁾ Dem kann insofern zugestimmt werden, als es sich bei den Vortaten, die zu einer Strafbarkeit nach § 165 StGB führen, idR um Delikte gegen fremdes Vermögen handelt, bzw um strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von

Urkunden und Beweiszeichen, strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege oder gegen das Suchtmittelgesetz.

Ein genauerer Blick ist auf den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung zu werfen (§ 278 d StGB) sowie auf den Tatbestand des § 165 Abs 3 StGB, welcher unter Strafe stellt, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278 a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278 b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt. Terrorismusfinanzierung gehört zu den strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden. Beim Tatbestand der Terrorismusfinanzierung geht es um die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von finanziellen Mitteln zur Ausführung bestimmt aufgelisteter strafbarer Handlungen.¹⁵⁾ Terrorismusfinanzierung ist nicht unmittelbar eine Straftat gegen Leib und Leben, sondern ein selbstständig vertypstes Vorbereitungsdelikt.¹⁶⁾

Der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung wurde eingeführt, um folgendes Problem praktisch zu lösen: Terrorismusdelikte sind idR darauf ausgelegt, eine möglichst große Anzahl an Personen zu schädigen. Viele Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa das Besorgen von Chemikalien für die Erzeugung von Sprengstoff oder die Finanzierung terroristischer Gruppierungen wären strafrechtlich mangels Nähe zur eigentlichen Tatausführung (§ 15 StGB) nicht erfasst. Zur Strafbarkeit käme es erst kurz vor der letzten Tathandlung, etwa vor dem Zünden einer Bombe. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu korrigieren, wurde die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von finanziellen Mitteln zur Ausführung terroristischer Handlungen unter Strafe gestellt. Terroristische Akte zielen gerade auf die Verletzung oder Tötung von Menschen ab, Geldwäscherei idR nicht. Unseres Erachtens wiegen daher die Folgen der Unterlassung der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung sowie im Unterfall des § 165 Abs 3 StGB in jedem Fall schwerer als die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, wobei jedenfalls eine Interessenabwägung im Einzelfall zu erfolgen hat. RechtsanwältInnen sind demnach jedenfalls zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche iZm kriminellen Organisationen (§ 278 a) oder terroristischen Vereinigungen (§ 278 b) zu einer Meldung an die Behörde verpflichtet.

10) Lehner in Engelhart ua, RAO § 9 Rz 32.

11) Plöchl in Höpffel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2013) StGB § 286 Rz 22.

12) Urban, RdW 2013, 248.

13) Urban, RdW 2013, 248.

14) Maurer/Manhart, Die zweite EG-Geldwäscherichtlinie und die Verschwiegenheitspflicht der freien Berufe, wbl 2004, 401.

15) Plöchl in Höpffel/Ratz, WK² StGB § 278 d Rz 1.

16) Plöchl in Höpffel/Ratz, WK² StGB § 278 d Rz 1.

2. Melde- und Auskunftspflichten seit Inkrafttreten der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Mit der Umsetzung der RL 2001/97/EG (2. GeldwäscheRL) wurde der Adressatenkreis der Verpflichteten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweitert. Auch Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors sind von Melde- und Auskunftspflichten erfasst. Verpflichtete zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind seither auch Notare und andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihrer Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihre Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirken, die geldwäschegeneigte Geschäfte betreffen. Für RechtsanwältInnen wurde die RAO entsprechend geändert.

In Umsetzung der RL (EU) 2015/849 (4. GeldwäscheRL) wurden ua die Sorgfaltspflichten von RechtsanwältInnen bei geldwäschegeneigten Geschäften detaillierter geregelt. Bei Vorliegen von geldwäschegeneigten Geschäften treffen RechtsanwältInnen nunmehr besondere Pflichten. Geldwäschegeneigt sind folgende Geschäfte:

- Kauf oder Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 8 a Abs 1 RAO).

Die besonderen Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind die nachfolgend näher behandelte Auskunfts- und Meldepflicht, die Ausnahmen von der oben diskutierten Verschwiegenheitspflicht begründen.

a) Auskunftspflicht

Auf Anfrage sind RechtsanwältInnen bei Vorliegen eines geldwäschegeneigten Geschäfts dem Bundeskriminalamt gegenüber verpflichtet, über alle ihnen bekannten Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Klärung eines gegen die Partei gerichteten Verdachts auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 d StGB) erforderlich ist (§ 9 Abs 4 RAO).

Hier muss also zunächst der Staat aktiv werden und ein entsprechendes Auskunftsverlangen an RechtsanwältInnen stellen. Über die Anforderungen an ein Auskunftsverlangen sagt die RAO nichts aus. UE hat das Bundeskriminalamt ein Auskunftsverlangen hinreichend klar und eindeutig zu begründen und darzustellen, dass ihrer Ansicht nach ein geldwäschegeneigtes Geschäft iSd § 8 a Abs 1 RAO vorliegt. RechtsanwältInnen müssen die Gründe für das Aus-

kunftsverlangen erkennen können, um entsprechend zu reagieren.

Ganz allgemein müssen an Auskunftsverlangen hohe Anforderungen gestellt werden und die Möglichkeit einer richterlichen Kontrolle sowie eines Rechtsmittels muss eingeräumt werden, auch in Anbetracht, dass RechtsanwältInnen bei Verweigerung eines Auskunftsverlangens nach § 16 DSt disziplinarrechtlich sanktioniert werden, aber möglicherweise ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Das Auskunftsverlangen muss RechtsanwältInnen daher in die Lage versetzen, den Umfang ihrer Auskunftspflicht zu erkennen.

Die RAO schweigt über die Rechtsnatur eines solchen Auskunftsverlangens. Aus dem Wortlaut des § 9 Abs 4 RAO geht zunächst klar hervor, dass RechtsanwältInnen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sein sollen, Auskunft zu erteilen. Die RAO legt allerdings nicht fest, auf welche Weise solch ein Auskunftsverlangen durch das Bundeskriminalamt vorzunehmen ist. Daher kann uE diese Bestimmung gerade keine Anspruchsgrundlage für ein Auskunftsverlangen bilden. Vielmehr bildet § 9 Abs 4 RAO einen Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht zugunsten von RechtsanwältInnen, wenn sie von der Verschwiegenheitspflicht abweichen wollen.

b) Meldepflicht

Die RAO unterscheidet Umstände, in denen eine Verdachtsmeldung in Erwägung zu ziehen ist, von solchen, in denen eine Verdachtsmeldung verpflichtend ist. Hier obliegt es RechtsanwältInnen von allein tätig zu werden und zu entscheiden, ob sie meldepflichtig sind.

Eine Verdachtsmeldung ist in Erwägung zu ziehen, wenn RechtsanwältInnen entweder nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihren Identifikationspflichten gegenüber einer Partei oder von wirtschaftlich Berechtigten nachzukommen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen (§ 8 b Abs 7 Satz 2 RAO). Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen die Partei zur Identitätsfeststellung oder zur Einholung von anderen Informationen grds noch mitwirkt. Die normierte Verdachtsmeldung ist fakultativ.¹⁷⁾

Sofern eine Partei hingegen mutwillig einem berechtigten Auskunftsverlangen durch ihre rechtsfreundliche Vertretung im Rahmen einer Identifizierungsverpflichtung nicht nachkommt, so muss das Bundeskriminalamt verständigt werden (§ 8 b Abs 7 Satz 3 RAO). Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen die Partei die Identitätsfeststellung vereiteln und anonym bleiben will und die Mitwirkung an der Identitätsfeststellung trotz Belehrung über die Folgen endgültig verweigert. Bei solch einer Verweigerung der Mitwirkung an der Identitätsfeststellung setzt die Partei einen Verdachtsgrund, offenkundig die Tätigkeit des oder der Berufsberechtigten für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nehmen zu wollen. Hier sind Rechtsan-

17) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

wältInnen zu einer Meldung an das Bundeskriminalamt verpflichtet.¹⁸⁾

Weiters besteht die Pflicht zur Verdachtsmeldung nach der RAO, wenn bei einem geldwäschegeneigten Geschäft RechtsanwältInnen Kenntnis davon haben oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen (§ 8 c Abs 1 RAO). In diesem Fall haben RechtsanwältInnen das Bundeskriminalamt unverzüglich über alle Geschäfte und Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen zu informieren.¹⁹⁾

Das Gesetz gibt allerdings keine Auskünfte darüber, wann die Annahme zu bejahen ist, dass mit dem Geschäft oder der Transaktion in Zusammenhang stehende Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Die Sachverhalte, die solch einen Verdacht begründen, seien zu vielfältig, als dass sie aufgezählt werden könnten.²⁰⁾ Aus einer Ex-ante-Sicht ist zu beurteilen, ob RechtsanwältInnen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen haben, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Für die Beurteilung der von RechtsanwältInnen anzuwendenden Sorgfalt ist ein objektiver Maßstab anzulegen.²¹⁾

In der Lit wird angemerkt, dass ein Verdacht aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entsteht.²²⁾ Voraussetzung für das Vorliegen eines Verdachts sind daher hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, welche die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Das Vorliegen eines konkreten Hinweises oder mehrerer Anhaltspunkte ist daher notwendig. Die Materialien zur RAO verlangen, dass ein qualifizierter Verdacht bestehen muss.²³⁾ Ein qualifizierter Verdacht liegt nach *Maurer/Manhart* dann vor, wenn die Geldwäscherei erheblich wahrscheinlicher ist als jede andere Erklärung, also wenn keine vernünftigen Zweifel vorliegen.²⁴⁾

D. Zusammenfassung

Bereits vor Einführung der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung waren RechtsanwältInnen also in bestimmten Fällen verpflichtet, an die Behörde eine Mitteilung zu erstatten, nämlich um eine mit Strafe bedrohte Handlung zu verhindern (§ 286 StGB). Voraussetzung für eine solche Mitteilung war (und ist weiterhin) stets eine Interessenabwägung, die einzelfallbezogen zu erfolgen hat. Sofern die Folgen aus der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht schwerer wiegen als die Folgen aus der mit Strafe bedrohten Handlung, bleiben RechtsanwältInnen straffrei, wenn sie keine Mitteilung erstatten. Die Verschwiegenheitspflicht dient hierbei als Rechtfertigungsgrund. Aus der bisherigen Lit hat sich als Richtschnur die Abgrenzung zwischen Schäden an Eigentum und Vermögen einerseits und an Verletzungen an Leib, Leben oder Freiheit andererseits gebildet. Da Geldwäsche idR keine strafbaren Handlungen ge-

gen Leib, Leben oder Freiheit darstellt (hinsichtlich der Vortaten), kann argumentiert werden, dass die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht schwerer wiegen als die Unterlassung der Verhinderung von Geldwäsche. Anderes muss freilich bei Terrorismusfinanzierung sowie im Fall des § 165 Abs 3 StGB gelten, die weitere in der Zukunft liegende strafbare Handlungen finanzieren soll, die idR Leib, Leben und Freiheit einer Vielzahl von Personen gefährden sollen.

Mit Umsetzung der GeldwäscherL in der RAO wurde die Verschwiegenheitspflicht der rechtsangehörigen Berufe mehrfach durchbrochen, etwa durch die oben diskutierte Auskunftspflicht und Meldepflicht. In der Lit wird betont, dass sämtliche Bestimmungen äußerst restriktiv auszulegen seien, welche die Treuepflicht der RechtsanwältInnen zu ihren MandantInnen beschränken.²⁵⁾

UE hat in Anlehnung an § 286 StGB auch einzelfallbezogen eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der MandantInnen sowie der RechtsanwältInnen auf ihr Recht auf Verschwiegenheit zu erfolgen. Sofern Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit gefährdet sind, wiegen die Folgen aus der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht so schwer wie die Folgen der Verletzung der Unterlassung der Melde- und Auskunftspflichten. Sind Leib, Leben oder Freiheit betroffen, ist daher stets eine Meldung vorzunehmen.

18) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

19) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

20) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

21) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

22) *Maurer/Manhart*, wbl 2004, 401.

23) ErläutRV 303 BlgNR 23. GP 19.

24) *Maurer/Manhart*, wbl 2004, 401.

25) *Maurer/Manhart*, wbl 2004, 401.

SCHLUSSTRICH

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen RechtsanwältInnen und ihren MandantInnen wird seit der Umsetzung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der RAO schwer erschüttert. Einer Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht soll zumindest eine Interessenabwägung vorangehen. Wenn nach Abwägung aller Interessen die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 9 Abs 2 RAO schwerer wiegen als die Nachteile aus der Unterlassung einer Meldung bzw Auskunftserteilung an die Geldwäschemeldestelle, sollen RechtsanwältInnen hierzu nicht verpflichtet sein.